



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Gegen Zustellungsurkunde
BRK Kreisverband München
Perchtinger Str. 5

81379 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.08.2018

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: BRK Kreisverband München
Perchtinger Str. 5
81379 München
www.brk-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Senioren- und Pflegeheim Haus Alt-Lehel
Christophstr. 12
80538 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 12.07.2018 eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität
Verpflegung
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

angebotene Plätze:	151
davon beschützte Plätze:	0
Belegte Plätze:	148
Einzelzimmerquote:	75 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	nicht überprüft
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	

II. Informationen zur EinrichtungII. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der Einrichtung fand eine anlassbezogene Begehung zur Überprüfung der Mängel statt. Des Weiteren lag eine anonyme Beschwerde vor. Inhalt der Beschwerde war u.a., dass es, insbesondere in der Nacht, sehr lange dauern würde, bis Mitarbeiter auf das Klingeln der Bewohnerinnen und Bewohner reagieren würden. Auch eine mangelhafte Reinigung der Bäder war Beschwerdeinhalt.

Die Beschwerde hat sich nicht bestätigt. Es wurden in mehreren Wohnbereichen verschiedene Bädertypen und deren Heizungen kontrolliert. Am Tag der Prüfung waren die Bäder inkl. der Heizungen sauber.

Auch bei der Sichtung der Klingelprotokolle vom Tag- und Nachtdienst gab es keine Auffälligkeiten.

Zur Überprüfung des Mangels aus der letzten Begehung wurde die Frühstückssituation auf den Wohnbereichen 1-4 beobachtet. In den Wohnbereichen 1, 2 und 4 wurde für die Bewohnerinnen und Bewohner das Frühstück erst nach deren Ankunft im Aufenthaltsbereich vorbereitet. Im Wohnbereich 3 war jedoch für zwei Bewohnerinnen das Frühstück bereits im Voraus mundgerecht zubereitet, ohne deren Wunsch zu erfragen. Es wurde ein erneuter Mangel in diesem Bereich ausgesprochen.

Zum Zimmerservice insbesondere der Getränkeversorgung erfolgte eine Beratung.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Verpflegung

IV.1.1 Sachverhalt: Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass das Frühstück für zwei Bewohnerinnen bereits um 08.00 Uhr mundgerecht vorbereitet an deren Sitzplatz im Aufenthaltsbereich stand. Das Frühstück wurde von der Hauswirtschaftskraft anhand der Esskarten standardmäßig vorbereitet, ohne die Bewohnerinnen nach ihrem aktuellen Wunsch zu fragen bzw. Ressourcen der Bewohnerinnen bei der Frühstückszubereitung einzubeziehen.

IV.1.2 Mit Appetit in einer angenehmen Atmosphäre essen und trinken zu können, ist ein elementares Bedürfnis aller Menschen in jedem Alter. Die aufgenommene Nahrung versorgt den Körper nicht nur mit der notwendigen Energie, sondern beeinflusst auch die Lebensqualität. Ein wohlschmeckendes, den eigenen Geschmacksvorlieben entsprechendes und appetitlich angerichtetes Frühstück sollte durch den Duft und das Aussehen den Appetit und die Sinnesorgane anregen. Für die beiden Bewohnerinnen wurde ohne Hinterfragung des aktuellen Wunsches eine Marmeladensemmel bzw. Marmeladentoast von der Hauswirtschaftskraft mundgerecht vorbereitet und an deren Platz gestellt. Aufgrund der Ablauforientierung war es schwierig, auf kurzfristige Wünsche einzugehen. Die Durchführung des beobachteten Frühstücks entsprach aufgrund der Ablauforientierung ohne Berücksichtigung der Wünsche der Bewohnerinnen und die fehlende individuelle Auswahlmöglichkeit nicht dem allgemein anerkannten Stand und ist somit gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 PflWoqG als erneuter Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erneuten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Bewohnerinnen und Bewohner bei den Mahlzeiten unterstützen, im Hinblick auf die individuellen Wünsche und Bedürfnisse jedes Einzelnen zu schulen. Das Wohl der Bewohnerinnen und der Bewohner sollte nicht von den Abläufen abhängig sein. Es wurde konstruktiv beraten, Ressourcen der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Frühstückszubereitung einzubeziehen.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

V.1 Qualitätsbereich: Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

V.1.1 Sachverhalt: Bei einer bewegungsfähigen und einwilligungsfähigen Bewohnerin war am Prüfungstag ein Bauchgurt am Rollstuhl angebracht. Dieser war nicht ordnungsgemäß befestigt und der Bewohnerin über die Brust gerutscht. Für die Bewohnerin bestand die Gefahr, sich zu strangulieren, insbesondere da das Sitzkissen immer wieder nach unten rutschte. Darüber hinaus äußerte die Bewohnerin, dass der Gurt sie störe und sie ihn nicht wolle. Die Bewohnerin war nicht in der Lage, den Verschluss des Bauchgurtes selbst zu öffnen. Ein Beschluss für die Freiheit einschränkende Maßnahme konnte nicht vorgelegt werden. In der Pflegedokumentation war lediglich eine nicht näher beschriebene Sturzgefahr festgehalten und keine Maßnahmen im Umgang damit geplant. Alternativmaßnahmen zu Freiheit einschränkende Maßnahmen wurden nicht geprüft.

V.1.2 Das Recht auf Freiheit und die damit verbundene freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht der körperlichen Unversehrtheit sind sehr hohe Rechtsgüter. Freiheitsentziehende Maßnahmen mit Bauchgurten, Sitzhosen etc. dürfen nur nach Einweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diese Produkte angewandt werden. Bei der Anwendung ist darauf zu achten, dass die Gurte ordnungsgemäß angewandt werden, da sonst ein hohes Gefährdungspotential z.B. Strangulation durch Verrutschen des Gurtes nach oben besteht.

Bei der Bewohnerin war der Bauchgurt fehlerhaft angebracht und dieser der Bewohnerin bereits über die Brust gerutscht, so dass eine enorme Gefahr für die Bewohnerin bestand, sich zu strangulieren, besonders weil laut Aussage des Mitarbeiters das Sitzkissen im Rollstuhl immer wieder nach unten rutschte.

Da die Bewohnerin angab, den Bauchgurt zudem nicht zu wollen, hätte für die Anwendung des Bauchgurtes eine richterliche Legitimation vorliegen müssen. Gemäß § 1906 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 BGB liegt eine Freiheitsentziehung ohne Genehmigung (gegen den Willen der Bewohnerin) vor. Zudem fand vor der Anwendung der FeM keine Alternativenprüfung statt.

Dies stellt gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 PflWoqG und § 48 Abs. 1 Nr. 8 AVPflWoqG einen erheblichen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten erheblichen Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

V.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, zunächst alternative Maßnahmen zu FeM zu überprüfen, welche weniger in die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner eingreifen. Sollte auf freiheitsentziehende Maßnahmen nicht verzichtet werden können, wird dringend empfohlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Umgang mit den entsprechenden Produkten einzuweisen. Des Weiteren ist unbedingt darauf zu achten, dass die Produkte korrekt und ordnungsgemäß angewandt werden.

V.1.4 Auf den Erlass einer Anordnung wurde verzichtet, da der Bauchgurt während der Prüfung unverzüglich entfernt wurde.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 02.08.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 16.08.2018 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, das Sozialreferat und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

- Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!